

Vereinigung der
Sportfischer e.V.
Schnelldorf

Gewässerordnung

1.) Allgemeines:

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung des Angelsportes in den Vereinsgewässern.

Der Angelfischer fängt nur so viele Fische, wie er selbst zu verwenden gedenkt.

Gute Kameradschaft, sportliches und waidgerechtes Verhalten am Wasser, sowie gegenseitige Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme, sollten für jeden Angelfischer selbstverständlich sein. Diese Eigenschaften können auch durch eine Gewässerordnung nicht ersetzt werden.

Die fischereigesetzlichen Bestimmungen, Tierschutzbestimmungen, Mindestmaße, Schonzeiten, Fangbegrenzungen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins sind einzuhalten. Bei Verstößen ist der Beirat nach der vorliegenden Satzung verpflichtet, in jedem Falle einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen, die von Geldbuße über Angelverbot, bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können, zu ergreifen.

Der 1. Gewässerwart führt die Aufsicht am Vereinsgewässer; unterstützt wird er vom 2. Gewässerwart. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen oder die Vereinsbestimmungen haben sie die Pflicht, unnachsichtig einzuschreiten. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge

zu leisten. Fangbegrenzungen, Einschränkungen, sowie zeitlich begrenzte Änderungen der Gewässerordnung werden vom Beirat beschlossen und in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Angelfischerei darf nur in dem vom Beirat freigegebenen Gewässern ausgeübt werden; Laich- und Schongebiete werden in dieser Ordnung unter Punkt 6 festgehalten. In diesen Gebieten ist das Angeln verboten.

2.) Ausübung der Angelfischerei in Vereinsgewässern:

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind stets mitzuführen:

- a.) Staatlicher Jahresfischereischein
- b.) Mitgliederausweis mit gültiger Fangerlaubnis
- c.) Unterfangnetz mit Schenkelmindestmaß 60 cm
- d.) Maßband
- e.) Messer
- f.) Abhakmatte

Diese Gegenstände sind dem Gewässerwart und dem 1. Und 2. Vorsitzenden auf Verlangen vorzuzeigen.

Jedes Mitglied darf mit 2 Handangeln fischen. Die Angeln dürfen nie ohne Beaufsichtigung und höchstens 10 Meter voneinander entfernt liegen.

Jede Angel darf nur mit 1 Haken versehen sein.

Beim Fliegen- oder Spinnfischen ist nur je 1 Rute erlaubt.

Alle Köder (natürliche oder künstliche) sind erlaubt, soweit sie nicht gesetzlich oder per Beiratsbeschluss untersagt sind.

Als Köderfische dürfen keine Edelfische (Salm.) und Zierfische verwendet werden. Verwendete Köderfische, sowie Köderfische und Fische aus anderen Gewässern dürfen nicht zurück- bzw. eingesetzt werden.

Es ist am Erlensee gestattet mit Bellyboot und Schlauchboot mit E-Motor zu fischen.

3.) Pflichten:

Die Angelplätze sind stets sauber zu halten. Unrat am Ufer und im Wasser ist zu beseitigen (z.B. Büchsen, Flaschen, Papier, Holz etc.). Auffallende Erscheinungen am Wasser wie Verunreinigung des Gewässers, Fischsterben, sonstige Schäden und Unregelmäßigkeiten sind sofort und so rasch wie möglich dem Vorstand oder dem Gewässerwart zu melden. Fremdes Eigentum (Gewässer, Wiesen, Ufer, Bäume, Büsche etc.) sind zu schonen.

Wiesen und Äcker sind nur soweit zu betreten, als es im Rahmen des Uferbegehungsrechtes erforderlich ist. Für Flurschäden haftet jedes Mitglied und jeder Gastfischer persönlich und wird darüber

hinaus seitens des Beirates zur Rechenschaft gezogen.

Jedes einzelne Mitglied muss im Interesse des Vereins dazu beitragen, dass zu allen Anliegern ein gutes Verhältnis geschaffen wird.

Untermaßig und während der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen und mit größter Sorgfalt zurückzusetzen. Hat der Fisch zu tief geschluckt, so ist er ohne auf seine Größe

- a.) soweit er nicht anderweitig verletzt ist, nach Abschneiden der Schnur unmittelbar am Fischmaul, vorsichtig zurückzusetzen oder
- b.) zu töten und sofort zerstückelt ins Wasser zurück zu werfen, oder vor dem weiterangeln sofort zu vergraben

Kranke Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden, sondern sind zu töten und zu vergraben.

Jedes aktive Mitglied hat seine Fangliste sorgfältig zu führen. Die Fangliste ist spätestens am 15.12. beim 1. Gewässerwart abzugeben. Auch Fehlanzeigen müssen abgegeben werden. Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Fanglisten ist eine Gebühr zu entrichten, welche vom Beirat festgesetzt und in dieser Satzung unter Punkt 5 festgehalten wird.

Für den Ausbau, Pflege und Instandhaltung der Gewässer hat jedes aktive Mitglied, eine vom Beirat beschlossene in dieser Ordnung festgehaltene Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Über die

Befreiung vom Arbeitsdienst beschließt der Beirat. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein vom Beirat bestimmter Geldbetrag zu leisten, welcher ausschließlich für Ausbau und Instandhaltung der Gewässer verwendet wird. Die Höhe des Geldbetrages je nichtgeleisteter Arbeitsstunde beschließt der Beirat und wird in dieser Satzung unter Punkt 5 festgehalten.

Kontrollberechtigte Personen (Gewässerwart, 1. und 2. Vorsitzender, bei Gastanglern auch jedes aktive Mitglied) haben das Recht, Rucksäcke, Setzkescher, etc. zu Kontrollieren.

4.) Verbote:

- a.) Das anderweitige Fischen während Vereinsveranstaltungen
- b.) Das Eisfischen in Weihern und Stauseen
- c.) Die Verwendung von Legeangeln
- d.) Das Campieren am Wasser ohne schriftliche Erlaubnis des Grundstückeigentümers.
- e.) Das Betreten eingefriedeter Grundstücke, sowie das Befahren von Privatwegen, Wiesen und Äckern.
- f.) Das verkaufen von gefangenen Fischen.
- g.) Das Aufbewahren, Mitnehmen und Haltern von untermäßigten oder in der Schonzeit gefangenen Fischen.
- h.) Das Mitnehmen ausgeschlossener Vereinsmitglieder als Gastangler.

5.) Gebühren und Arbeitsstunden:

Folgende Gebühren werden bis zur Überarbeitung dieser Ordnung festgesetzt:

Jahresbeitrag: 130,-€

Nicht geleistete Arbeitsstunde: 20,-€

Fangbuch nach dem 15.12. abgeben: 25,-€

Verlust des Fangbuches: 20,-€

Erstbesatz bei Neuaufnahme in den Verein: 250,-€

Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden:

20 Arbeitsstunden oder 5 Hüttendienste

In der Probezeit von zwei Jahren hat jedes aktive Mitglied 8 Arbeitsstunden und 2 Hüttendienste abzuleisten, ob noch ein Hüttendienst zusätzlich oder 4 Arbeitsstunden mehr eingebracht werden, darf selbst entschieden werden, es sind in jedem Fall 20 Std zu leisten. Werden diese nicht erbracht kann der Beirat ohne weitere Angabe von Gründen die Mitgliedschaft beenden.

Mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres entfällt die Pflicht die jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten. Um diese Vergünstigung zu erhalten, ist eine 10-jährige Mitgliedschaft im Verein nötig.

Jugendbeitrag: 35,-€

Erstbesatz bei Jungfischern bis 15 Jahre: 65,-€

Erstbesatz bei Jungfischern zwischen 15 und 18 Jahre: 150,-€

Passiv 30,- €

Fördernd 15,-€
Stundensatz für geleistete Arbeit 5,-€

6.) Laich- und Schongebiete

- a.) Im nördlichen Bereich des Erlensees. (Von Treppe zu Treppe)
- b.) Der westliche Teil am Ampfrachstausee, nach den „roten Pfosten“

7.) Gastangler und Gebühren

Der Verein gibt Tageskarten für Gastangler aus. Gastangler kann jeder sein, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist. Gastangler dürfen die Fischerei mit 2 Handangeln mit Einfachhaken ausüben.

Die Gewässerordnung, die auszugsweise auf der Tageskarte abgedruckt ist, muss eingehalten werden.

Der Vorstand regelt die Ausgabe von Tageskarten. Der Preis für eine Tageskarte beträgt € 15,--/Gewässer.

Über die Kartenausgabe ist ein Nachweis zu führen. Gastkarten sind nach beendetem Angeln ausgefüllt an die ausgebenden Stellen zurückzugeben.

Die Vereinstatuten, insbesondere Fangbeschränkungen und Sonderbestimmungen sind gewissenhaft einzuhalten. Gastkarten sind nicht übertragbar. Pfand laut Karte.

Ein Aktives Mitglied muss in Begleitung desjenigen sein, der eine Gastkarte hat und fischen möchte.

12. September 2021